

ANTWORT

zu der

Anfrage der Abgeordneten

Astrid Schramm (DIE LINKE.

Ralf Georgi (DIE LINKE.)

betr.: Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie auf kommunaler Ebene und Genehmigung von Windkraftanlagen im Saarland

Vorbemerkung der Fragesteller/in:

„Der wünschenswerte Ausbau der Windenergie ist ohne eine gesellschaftliche Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger nicht zu bewerkstelligen. Hierbei spielen die Aspekte einer umfassenden und frühzeitigen Information und Einbindung sowie eines einheitlichen behördlichen Verhaltens eine nicht unbedeutende Rolle.“

Beabsichtigt die Landesregierung entsprechend der teilweisen Praxis in anderen Bundesländern, einen sog. Windenergie-Erlass zu erarbeiten? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 1:

Im Januar 2012 wurde ein Leitfaden zur Windenergie und im Juni 2013 ein Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung herausgegeben, siehe zu Frage 4. Ein zusätzlicher Windkrafterlass wird aus den in den Antworten zu Frage 2 und 4 genannten Gründen nicht für erforderlich erachtet.

Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass ein Windenergie-Erlass für nachgeordnete Behörden Verbindlichkeit entfaltet? Wie werden im Saarland eine entsprechende Planungssicherheit und ein einheitlicher Bewertungsmaßstab gewährleistet?

Zu Frage 2:

Im Saarland ist mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz nur eine Genehmigungsbehörde für die Genehmigung von Windkraftanlagen zuständig. Allein dadurch ist ein einheitlicher Bewertungsmaßstab gewährleistet, ohne dass es eines Windkrafterlasses bedarf.

Welche Verwaltungsvorschriften (Erlass, Dienst-anweisung, Rundschreiben etc.) existieren auf Landesebene, die im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens (sowohl bei der Flächennutzungsplanänderung/-ergänzung zwecks Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie als auch im Einzelgenehmigungsverfahren) einer Windkraftanlage/-fläche Bedeutung erlangen?

Zu Frage 3:

Für das Bauleitplanverfahren generell, nicht nur in Bezug auf die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie, ist von Bedeutung der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch vom 15. Februar 2013 (Az.: F/3 – 3.3.1.1-13/13 Du), veröffentlicht auf den Internetseiten des Ministeriums für Inneres und Sport. Zu Änderungen des Baugesetzbuchs werden aus Kapazitätsgründen keine eigenen Erlasse herausgegeben, sondern es wird der jeweilige Mustererlass der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz versandt (Muster-Einführungserlass, beschlossen von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz vom 16. Dezember 2011, zum Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), elektronisch versandt an die Städte und Gemeinden, die unteren Bauaufsichtsbehörden, die Architekten- und die Ingenieurkammer, mit Hinweisen auf landesrechtliche Besonderheiten vom 13.02.2012 (Az.: C/3 – 3.3.1.0 – 13/12)). Mit Rundschreiben vom 05.07.2005 (Az.: C/5A – 14. 2 – 187/05 BN) an die Städte und Gemeinden mit landesplanerisch festgelegten Windvorranggebieten wurden Hinweise zur Zulässigkeit von Festsetzungen zur Höhe von Windkraftanlagen in Bebauungsplänen gegeben. Mit der Bekanntmachung der Liste der Technischen Baubestimmungen durch die oberste Bauaufsichtsbehörde vom 01.03.1999 (Amtsbl. S. 618) wurde erstmals und in den nachfolgenden Bekanntmachungen der Liste der Technischen Baubestimmungen wiederkehrend die von einer Projektgruppe des Deutschen Instituts für Bautechnik er- und überarbeitete Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ als Technische Baubestimmung nach § 3 Abs. 4 LBO eingeführt. Mit Rundschreiben vom 18.06.2009 (Az.: C/5A – 111/09 BN) an die unteren Bauaufsichtsbehörden und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wurden Hinweise zur Berechnung der Abstandsflächen von Windkraftanlagen nach § 7 Absatz 7 LBO gegeben.

Welche Hinweise, Arbeitshilfen etc. werden seitens der Landesregierung bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen/-flächen für Behörden, Vorhabenträger, Gutachter etc. in Bezug auf die Berücksichtigung öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt?

Zu Frage 4:

Im Januar 2012 wurde vom damaligen Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr der „Leitfaden zur Windenergienutzung im Saarland“ herausgegeben; er ist auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr veröffentlicht. Im Juni 2013 wurde von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der „Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung“ herausgegeben; er ist auf den Internetseiten des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht. Die Kommunen sind ausführlich über die entsprechende Vorgehensweise nach der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt Umwelt informiert worden, z.B. durch

1. kreisweite Informationsveranstaltungen über die beabsichtigte 1. Änderung des Landesentwicklungsplans,
2. Erarbeitung einer Windpotenzialanalyse mit Information der Kommunen über deren Ergebnisse zusammen mit einem (nicht veröffentlichten) Handlungsleitfaden der Landesplanungsbehörde für die Gemeinden, in dem die weitere Vorgehensweise beschrieben ist,
3. Information über den notwendigen Planungsprozess auf mehreren Veranstaltungen der Kommunalbörse des Klima- und Energiereferates,
4. persönliche Beratung der Kommunen zur Teilflächennutzungsplanänderung, z.T. in mehreren Terminen zusammen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
5. Vorträge der Landesplanung vor Gemeinderäten und in Bürgerversammlungen, soweit gewünscht,
6. ausführliche Stellungnahmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange.

Welche nicht in Bezug auf die Planung oder Genehmigung einer konkreten Windkraftanlage/-fläche erstellte Gutachten, Empfehlungen etc. mit einer unmittelbaren Relevanz für die Windenergie im Saarland liegen der Landesregierung vor?

Zu Frage 5:

Parallel zur 1. Änderung des LEP, Teilabschnitt Umwelt wurde eine Windpotenzialanalyse erstellt. Eine Kurzfassung dieser Windpotenzialstudie ist auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr veröffentlicht.

Inwieweit wurde auf kommunaler Ebene seit dem Jahr 2011 in Bezug auf Flächen für Windkraftanlagen von dem sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch gemacht oder befindet sich ein solcher in Vorbereitung (bitte Darstellung der Situation in den einzelnen Kommunen)? Welche Planungs-/Gutachterbüros wurden hierbei jeweils von den Gemeinden mit welchem Kostenaufwand beauftragt?

Zu Frage 6:

Ein Großteil der Kommunen, die über Flächen verfügen, die für die Windenergienutzung geeignet sind, macht durch die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen von dem sogen. Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch. Die aktuellen Planungsstände sind in der Anlage beigelegt. An der Aufstellung der jeweiligen Pläne sind auf Grund der vielfältigen Untersuchungsnotwendigkeiten i.d.R. mehrere Gutachterbüros beteiligt, die der Landesregierung nicht im Einzelnen bekannt sind. Ebenfalls sind der Landesregierung die bei den Gemeinden anfallenden Kosten nicht bekannt.

Wie lässt sich nach Auffassung der Landesregierung die im Rahmen der Standortsteuerung durch einen Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) aufgestellte Formel, für die Windenergienutzung müsse in substantieller Weise Raum geschaffen werden, konkretisieren? Insbesondere durch das Vorliegen welcher positiven Kriterien ist der Windenergienutzung substantiell Geltung verschafft? Inwieweit sind hier Größenangaben als Kriterien nach Auffassung der Landesregierung geeignet?

Zu Frage 7:

Als Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum schafft oder auf eine Verhinderungsplanung hinausläuft, sind abstrakt bestimmte Größenangaben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ungeeignet (vgl. Urteil vom 17.12.2002 – 4 C 15.01 -, Urteil vom 13.03.2003 – 4 C 4.02 -, Beschluss vom 28.11.2005 – 4 B 66.05 -, Beschluss vom 12.07.2006 – 4 B 49.06 -, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 -).

Wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, kann nur aufgrund einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden. Das Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt, ist ein mögliches, aber nicht das einzige Kriterium. Es kann keine von dem jeweiligen Einzelfall losgelöste Antwort auf die Frage geben, wann eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Nutzung der Windenergie substantiell Raum gibt (Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.03.2010 – 4 BN 65.09 -).

Inwieweit wurden seit dem Jahr 2011 im Zusammenhang mit Windenergieprojekten Anträge der Gemeinden nach § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB gestellt?

Zu Frage 8:

Seit dem Jahr 2011 wurden beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz 3 Zurückstellungsanträge nach § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB gestellt.

In welchem Umfang wurde seit dem Jahr 2009 seitens der Gemeinden im Saarland das Einvernehmen nach § 36 BauGB im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen verweigert und in welchem Umfang wurde das versagte gemeindliche Einvernehmen ersetzt? Handelt es sich nach Auffassung der Landesregierung bei der Ersetzungsbefugnis des § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB um eine Ermessensentscheidung?

Zu Frage 9:

Nach Auffassung der Landesregierung handelt es sich bei der Ersetzung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB nicht um eine Ermessensentscheidung.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen und des Bayerischen VGH (Hessischer VGH, Urteil vom 08.09.2010, - 3 B 1271/10-, Bayerischer VGH, Beschluss vom 13. Februar 2006 – 15 CS 05.3346), räumt die Formulierung „kann“ in § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB der Genehmigungsbehörde keinen Ermessensspielraum ein, der auch im Interesse der Gemeinde auszuüben wäre. Sie räume der Genehmigungsbehörde einen gewissen Freiraum ein, ob sie im Fall rechtswidrigen Verhaltens einer Gemeinde einschreitet oder nicht. Wie beim Opportunitätsgrundsatz im Allgemeinen bestehe dieser Freiraum aber nicht vorrangig im Interesse des Betroffenen (hier: der Gemeinde). Nach dem Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 23.09.2008 – 1 B 11493/08 – handelt es sich bei § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB lediglich um eine Befugnisnorm. Zu dieser Auffassung tendiert auch der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 16.09.2010 – III ZR 29/10 unter Hinweis darauf, dass ein Bauwilliger, dessen Vorhaben mit den materiell-rechtlichen Vorschriften in Einklang steht, einen durch Art. 14 GG geschützten Anspruch gegenüber der Genehmigungsbehörde hat. Mit diesem Anspruch wäre es nicht zu vereinbaren, wenn die Genehmigungsbehörde unter Berufung auf ein ihr eingeräumtes Ermessen die rechtswidrige Verweigerung des Einvernehmens durch die Gemeinde nicht ersetzen und deshalb mit der Ablehnung des Bauantrages rechtswidrig in das Eigentumsrecht des Bauwilligen eingreifen dürfte. Nach dem v. g. Urteil haftet für Verzögerungsschäden, die dem Bauherrn dadurch entstehen, dass die Genehmigungsbehörde von der Ersetzung eines rechtswidrig versagten Einvernehmens absieht, allein die Genehmigungsbehörde.

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über gerichtliche Verfahren im Saarland in Bezug auf Windkraftanlagen/-flächen seit dem Jahr 2009?

Zu Frage 10:

Seit dem Jahr 2009 hat das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz die nachfolgend aufgeführten gerichtlichen Verfahren geführt, von denen die mit „*“ gekennzeichneten Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind:

2009

WEA Hungerberg	5 K 670/09 Klage *	Drittanfechtung
WEA Elmersberg	5 L 505/09 einstweiliger Rechtsschutz *	Betreiber

2010

WEA Elmersberg	5 L 217/10 einstweiliger Rechtsschutz *	Drittanfechtung
WEA Kleeberg	5 K 1297/10 Klage	Betreiber
WEA Haupersweiler	5 L 538/10 einstweiliger Rechtsschutz * 3 B 250/10 Beschwerde *	Drittanfechtung
	5 L 562/10 einstweiliger Rechtsschutz *	Naturschutzverband
WEA Schleifstein	5 L 9/10 einstweiliger Rechtsschutz * 3 B 77/10 Beschwerde * 5 K 2143/10 Klage *	Drittanfechtung
	5 K 2254/10 Klage	Betreiber

2011

WEA Haupersweiler	5 K 447/11 Klage *	Drittanfechtung
WEA Elmersberg	5 K 492/11 Klage *	Betreiber
	3 A 361/11 Beschwerde *	Drittanfechtung
WEA Schleifstein	2 A 455/11 Berufung	Betreiber
	3 A 287/11 Berufung *	Drittanfechtung

2012

WEA Hoxberg	5 L 120/12 einstweiliger Rechtsschutz * 3 B 103/12 Beschwerde *	Drittanfechtung
	5 L 121/12 einstweiliger Rechtsschutz * 3 B 114/12 Beschwerde *	Drittanfechtung
WEA Haupersweiler	3 A 222/12 Berufung * (Fortführung des Verfahrens aus 2011)	Drittanfechtung

2013

WEA Hoxberg	5 K 508/13 Klage	Drittanfechtung
	5 K 513/13 Klage	Drittanfechtung
	5 K 514/13 Klage	Drittanfechtung
	5 K 515/13 Klage	Drittanfechtung
	5 K 531/13 Klage	Drittanfechtung

Koordiniert die Landesregierung seit dem Jahr 2011 die Planungsaktivitäten der Kommunen im Bereich Windenergie und bietet den Kommunen Hilfe? Wenn ja, wie gestaltet sich dies konkret? Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 11:

Siehe die Antwort zu Frage 4.

Wie gestaltet sich derzeit nach Kenntnis der Landesregierung die Information aller Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde während der Planungs- und Genehmigungsphase einer Windkraftanlage/-fläche in ihrer Kommune? Sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Bürgerinnen und Bürger entsprechende Planungen überhaupt nicht wahrnehmen und insbesondere auch die Informationspolitik der Gemeinden kritisieren, Handlungsbedarf? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie könnten Verbesserungen konkret ausgestaltet werden?

Zu Frage 12:

Die Information der Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde über die kommunale Planung von Flächen für Windenergie erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (§§ 3 und 4a) über die Bürgerbeteiligung in Bauleitplanverfahren. Zu darüber hinausgehenden Informationen können die Gemeinden landesseitig nicht verpflichtet werden, da der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz insoweit abschließend Gebrauch gemacht hat. Daher stellt sich die Frage des Handlungsbedarfs aus Landessicht nicht.

Welche Informationen hat die Landesregierung über die im Zusammenhang mit Windkraftanlagen/-flächen bislang im Saarland nach § 20b KSVG durchgeführten Einwohnerbefragungen?

Zu Frage 13:

Nach Kenntnis der Landesregierung wurde im Zusammenhang mit Windkraftanlagen/-flächen bisher erst eine Einwohnerbefragung nach § 20b KSVG durchgeführt, und zwar von der Gemeinde Weiskirchen am 06.06.2010 zu der Errichtung von drei Windkraftanlagen im Wildpark in Rappweiler. Dabei wurde das erforderliche Quorum von 55 % der stimmberechtigten Einwohner um 1,4 % verfehlt.

Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, durch eine Änderung des § 21a KSVG die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde mittels Bürgerbegehren und Bürgerentscheid für oder gegen Windkraftanlagen/-flächen selbst entscheiden zu lassen? Würde die Landesregierung entsprechende Änderungen politisch begrüßen (bitte mit ausführlicher Begründung)?

Zu Frage 14:

Bürgerentscheide, die unmittelbar die Aufstellung eines Bauleitplanes mit einem bestimmten Inhalt verfolgen, sind mit dem Abwägungsgebot des § 2 Abs. 3 BauGB nicht vereinbar. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials erfolgt auf der Grundlage der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 5 BauGB, die der Gemeinde obliegen. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, dass die Initiatoren eines Bürgerentscheides alle ihnen ersichtlichen Belange ermitteln; sie handeln jedoch als außerhalb der Gemeindeverwaltung stehende Private, die ausschließlich dem gesellschaftlichen Bereich zuzuordnen sind. Darüber hinaus ist der Abwägungsvorgang dadurch gekennzeichnet, dass die ermittelten Belange objektiv gewichtet und Planungsalternativen erarbeitet werden, ohne dabei das Abwägungsergebnis vorwegzunehmen. Ein Bürgerentscheid mit seiner mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage beinhaltet demgegenüber bereits eine konkrete Planungsentscheidung, die kein Eingehen auf die berührten Belange in Form von Kompromissen, Ausgleichsmaßnahmen oder Planänderungen ermöglicht, da nur die bestimmte Fragestellung von den gesammelten Unterschriften getragen wird. Ein Bürgerbegehren könnte insoweit lediglich auf eine kassatorische Entscheidung (Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses) gerichtet sein. Dagegen spricht, dass die Legitimation des aufwendigen und kostenintensiven Planungsverfahrens unterlaufen würde, wenn die abschließende Entscheidung des Gemeinderats mit einem kassatorischen Bürgerbegehren angegriffen und durch einen entsprechenden Bürgerentscheid zu Fall gebracht werden könnte. Im Übrigen ist zu bedenken, dass die Entscheidung gegen die Darstellung von Windkraftflächen im Flächennutzungsplan wegen der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Entscheidung für die grundsätzliche Zulässigkeit der Windenergienutzung im ganzen Gemeindegebiet ist.

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestünden nach Auffassung der Landesregierung, die Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse der Kommunen im Bereich der grundsätzlichen Erwägung für oder gegen Windkraftanlagen/-flächen sowie bei der konkreten Ausgestaltung von Vorhaben/Genehmigung von einzelnen Anlagen zu stärken?

Zu Frage 15:

Wegen der abschließenden Regelungen im Baugesetzbuch erfordert eine Erweiterung der Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse der Kommunen hinsichtlich der Nutzung von Flächen für Windenergieanlagen eine Änderung des Baugesetzbuchs. Auf den Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen (Bundesratsdrucksache 206/13 vom 20.03.2013) betr. die Ergänzung des § 246 BauGB um einen Absatz 8, nach dem die Länder ermächtigt werden, durch eine landesgesetzliche Regelung die Anwendung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für Windenergie auszuschließen, sowie auf den Beschluss des Bundesrates vom 03.05.2013, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen, wird verwiesen.

Auf welchen Betrag belaufen sich die mit dem Betrieb einer Windkraftanlage seitens der Gemeinde generierbaren Gewerbesteuern und prozentual welcher Betrag verbleibt hiervon wegen Umlagen etc. letztendlich tatsächlich in der jeweiligen Gemeinde? Gewerbesteuereinnahmen aufgrund von Windkraftanlagen sind in welcher Höhe im Jahr 2011 in den saarländischen Gemeinden angefallen (bitte Einzelaufschlüsselung nach Gemeinden)? Wie beurteilt die Landesregierung bundesweit bekannte gewordene Beschwerden von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern über fehlende oder weit hinter den Erwartungen zurückbleibende Gewerbesteuereinnahmen aus Windkraftanlagen?

Zu Frage 16:

Die Gewerbesteuer ist eine kommunale Ertragsteuer. Das Aufkommen steht nach Art. 106 Abs. 6 GG den Gemeinden zu. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist nach § 11 Gewerbesteuergesetz (GewStG) von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Steuermesszahl) auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Die Steuermesszahl für den Gewerbeertrag beträgt 3,5 Prozent. Für diesen Teil des Verfahrens sind die Finanzämter zuständig.

Die Kommunen erheben die Gewerbesteuer, indem sie auf den Gewerbesteuermessbetrag einen Hebesatz anwenden, den sie selbst für ein Jahr oder mehrere Jahre festsetzen (§ 16 GewStG).

Von der so errechneten Gewerbesteuer ist nach § 6 Gemeindefinanzreformgesetz eine Umlage an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen. Im Jahr 2013 beträgt sie 69 Prozentpunkte.

Welchen Gewerbesteuerbetrag eine Windkraftanlage generieren kann, lässt sich nicht allgemein sagen, da es auf die Gegebenheiten des Einzelfalles, insbesondere die Ertragskraft der jeweiligen Anlage, ankommt.

In welcher Höhe im Jahr 2011 in den einzelnen saarländischen Gemeinden Gewerbesteureinnahmen aufgrund von Windkraftanlagen angefallen sind, ist der Landesregierung nicht bekannt. Die dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde vorliegenden Haushaltspläne der Gemeinden weisen die Gewerbesteureinnahmen jeweils nur in einer Summe aus, so dass sie nicht einzelnen Unternehmen zugeordnet werden können. Zur Beantwortung dieser Frage könnte daher nur an eine Erhebung bei allen Gemeinden gedacht werden. Sie wäre indessen nicht erfolgversprechend, da die Gemeinde von jedem Unternehmen den Gewerbesteuermessbetrag, nicht aber dessen Zusammensetzung nach Unternehmenssparten kennt. Soweit die Ertragssituation einer Windkraftanlage der Standortgemeinde dennoch bekannt sein sollte, würde eine identifizierbare Bekanntgabe das Steuergeheimnis berühren.

Ob und inwieweit Steuereinnahmen einzelner Gemeinden bundesweit hinter deren Erwartungen zurückgeblieben sind, kann von der saarländischen Landesregierung nicht beantwortet werden

Welche Einnahmen erzielten die saarländischen Gemeinden über Gewerbesteuern hinaus im Jahr 2012 im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen (bitte Einzelaufschlüsselung nach Gemeinden nebst Angabe von Einmalzahlungen in der Vergangenheit)?

Zu Frage 17:

Neben der Gewerbesteuer kommen verschiedenartige kommunale Einnahmen aus der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in Betracht. Insbesondere ist an die Veräußerung oder Verpachtung gemeindlicher Grundstücke an den Betreiber und an die Beteiligung von Gemeinden an Betriebsgesellschaften zu denken. Die entsprechenden Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Es besteht auch keine rechtliche Veranlassung, sie durch Befragung der Gemeinden zu erheben. Eine Zuständigkeit der Landesregierung im Sinne der oben genannten Verfassungsrechtsprechung ist nämlich nicht betroffen. Eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde im Energiesektor ist ebenso wie die Nutzung und Verwertung ihrer Grundstücke Teil der kommunalen Selbstverwaltung, also nicht der Landesverwaltung. Eine mittelbare Zuständigkeit der Regierung im Kommunalbereich existiert zwar in Gestalt der dem Innenressort obliegenden Kommunalaufsicht. Diese bezieht sich aber nur auf die Rechtmäßigkeit kommunalen Handelns, welches von den Fragestellern auch nicht andeutungsweise bezweifelt wird.

Welche rechtlichen Gründe stünden der Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ zwecks Wiedereinführung eines Ausschlusses der Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten für Windenergie entgegen? Welche sonstigen Erwägungen stünden nach Auffassung der Landesregierung einer entsprechenden Änderung entgegen (bitte mit ausführlicher Begründung)?

Zu Frage 18:

Rechtliche Gründe stehen einer neuerlichen Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entgegen. Dagegen spricht aber der zeitliche und finanzielle Aufwand für das Land und nachfolgend auch für diejenigen Gemeinden, die ihre um Konzentrationsflächen ergänzten Flächennutzungspläne (siehe Antwort zu Frage 6) dem geänderten Landesentwicklungsplan anzupassen hätten, wenn nicht alle Konzentrationsflächen als Vorranggebiete für Windenergie in den Landesentwicklungsplan Eingang fänden.

Welche positiven wie auch negativen Auswirkungen haben sich nach Auffassung der Landesregierung bislang durch die Verordnung über die 1. Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie vom 27.09.2011 realisiert? Mit welchen entsprechenden Effekten ist künftig aus der Sicht der Landesregierung zu rechnen?

Zu Frage 19:

Die Landesregierung erinnert an die Ausgangslage, die Anlass für die Änderung des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ im Jahr 2011 war: Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorranggebiete für Windenergie waren nahezu vollständig genutzt. Das politische Ziel, bis zu 100 MW Strom aus Windkraft auf den angebotenen Flächen zu realisieren (siehe Ziffer 69 des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt“), war erreicht. Wegen der mit den Vorranggebieten verbundenen Ausschlusswirkung für die Windenergie im restlichen Planungsraum wäre ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung beschränkt auf Einzelfälle, in denen die Voraussetzung für die Zulassung einer Zielabweichung nach § 6 des Raumordnungsgesetzes erfüllt wären. Gleichzeitig hatte die Windpotenzialanalyse Anfang 2011 gezeigt, dass auch nach Abzug von Flächen, die harten Tabukriterien im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterliegen, ein Windenergiepotenzial von bis zu 2500 MW erschlossen werden könnte. Im Koalitionsvertrag für die 14. Legislaturperiode des Landtags des Saarlandes hatten die Koalitionspartner vereinbart, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch im Saarland bis 2020 auf 20 % zu steigern. Dieses Ziel findet sich auch im Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode des Landtags des Saarlandes. Mit der Aufhebung der Ausschlusswirkung ist dieses Ziel in kürzerer Zeit und mit größeren Einflussmöglichkeiten der Gemeinden zu erreichen, als es mit einer landesplanerischen Festlegung weiterer Vorranggebiete möglich wäre. Negative Auswirkungen haben sich bisher nicht ergeben. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Gemeinden ihre Steuerungsmöglichkeiten verantwortlich wahrnehmen.

FNP Wind Stand 13.06.2013

Landkreis	Gemeinde	Az.	Planer	§ 3 Abs. 1 BauGB § 4 Abs. 1 BauGB *	§ 3 Abs. 2 BauGB § 4 Abs. 2 BauGB **	§ 4a Abs. 3 BauGB ***	Antrag Genehmigung	Genehmigung	rechtswirksam
St. Wendel	Freisen	F/2 - 411/12	ARGUS	15.06. - 06.07.2012	14.02. - 18.03.2013				
	Marpingen	F/2 478/12	ARGUS	20.09. - 24.10.2012	18.03. - 18.04.2013				
	Namborn	keine Planung							
	Nohfelden	F/2 - 366/12	KERN PLAN	05.04. - 31.05.2012	02.04. - 02.05.2013				
	Nonnweiler	F/2 - 346/12	KERN PLAN	06.03. - 18.04.2012	03.09. - 02.10.2012	17.12.12 - 25.01.13	08.03.2013	11.06.2013	
	Oberthal	F/2 - 217/11	KERN PLAN	06.10. - 07.11.2011	19.12.2011-03.02.2012		16.04.2012	02.07.2012	24.07.2012
	St. Wendel	keine Planung							
	Tholey	F/2 - 626/13	ARGUS	21.02. - 25.03.2013					
Neunkirchen	Eppelborn****	F/2 - 604/13	ARGUS	30.01. - 18.03.2013					
	Illingen	F/2 - 284/11	KERN PLAN	21.12.2011 - 31.01.2012	23.05. - 02.07.2012		24.01.2013		
	Merchweiler	keine Planung							
	Neunkirchen	keine Planung							
	Ottweiler	F/2 - 429/12	ARGUS	04.07. - 27.08.2012	05.04. - 08.05.2013				
	Spiesen-Elv.	keine Planung							
	Schiffweiler	F/2 - 365/12	agsta	03.04. - 05.05.2012	10.07. - 17.08.2012				
Saarpfalz-Kreis	Bexbach	keine Planung							
	Blieskastel	F/2 - 554/12	BGH	25.11.2012-18.02.2013	14.05. - 09.06.2013				
	Gersheim	F/2 - 577/12	BGH	13.12.2012-07.02.2013					
	Homburg	keine Planung							
	Kirkel	keine Planung							
	Mandelbachtal	F/2 - 448/12	ARGUS	18.07. - 20.08.2012					
	St. Ingbert	keine Planung							
Saarlouis	Bous	Planung beabs.							
	Dillingen	Planung beabs.							
	Ensdorf	keine Planung							
	Lebach	F/2 - 477/12	ARGUS	21.09. - 24.10.2012	14.01. - 14.02.2013				
	Nalbach	F/2 - 587/13	agsta	10.01. - 08.02.2013					
	Rehlingen-S.	Planung beabs.							
	Saarlouis	keine Planung							
	Saarwellingen	keine Planung							
	Schmelz	F/2 - 440/12	ARGUS	18.07. - 24.08.2012					
	Schwalbach	keine Planung							
	Überherrn	keine Planung							
	Wadgassen	keine Planung							
	Wallerfangen	keine Planung							
Regionalverband SB	komplett	F/2 - 444/12	RVS	24.07. - 03.08.2012					
Merzig - Wadern	Beckingen	F/2 - 543/12	ARGUS	21.11.2012 - 04.01.2013	24.04. - 03.06.2013				
	Losheim	F/2 - 505/12	ARGUS	18.10. - 19.11.2012	04.03. - 08.04.2013	26.04. - 17.05.2013			
	Merzig	F/2 - 664/13	ARGUS	08.04. - 13.05.2013					
	Mettlach	F/2 - 332/12	ARGUS	06.02. - 09.03.2012	14.11.2012 - 18.01.2013				
	Perl	F/2 - 592/13	ARGUS	15.01. - 18.02.2013					
	Wadern	F/2 - 382/12	agsta	15.09.2011	26.04. - 14.06.2012	22.10. - 08.11.2012	05.03.2013	31.05.2013	
	Weiskirchen	F/2 - 335/12	ARGUS	09.02. - 16.03.2012	04.07. - 10.08.2012				

* frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

** Offenlage / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

*** erneute Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

****Genehmigungsantrag wg. Widerspruch zu neuer LSG-VO zurückgezogen